

29.10.25**Antrag**
der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen

**Entschlieung des Bundesrates „Verankerung eines
unabhngigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz“**

Der Ministerprsident
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, 28. Oktober 2025

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Bremen haben beschlossen, dem
Bundesrat die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates „Verankerung eines unabhngigen
anwaltlichen Beistands im Grundgesetz“

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundes-
rates auf die Tagesordnung der 1059. Plenarsitzung am 21. November 2025 zu
setzen und anschlieend den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
Alexander Schweitzer

Entschlieung des Bundesrates

„Verankerung eines unabhngigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz“

Der Bundesrat mge beschlieen:

1. Die Durchsetzung und Verteidigung der Rechte von Menschen und juristischen Personen durch unabhngige Rechtsanwltinnen und Rechtsanwälte stellen ein grundlegendes Rechtsfundament demokratischer Staaten dar. Dieses rechtsstaatliche Fundament gert jedoch, selbst in Staaten mit langer demokratischer Tradition, zunehmend unter Druck.
2. Eine qualifizierte, individuelle und unabhngige Rechtsberatung bleibt auch unter Bercksichtigung der Ttigkeit von Legal-Tech-Unternehmen und nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern, die Hilfestellungen durch automatisierte Rechtsberatungen anbieten knnen, von herausragender Bedeutung fr die Rechtssuchenden.
3. Der Bundesrat ist daher der berzeugung, dass eine Verankerung des Rechts auf anwaltliche Untersttzung in der Verfassung geboten ist, um das hohe deutsche Schutzniveau zu bewahren. Mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip sollten dabei zum Schutz mittelloser bzw. Personen mit geringen Einkommen auch die Beratungshilfe nach Bundesrecht und gleichwertige Leistungen der Lnder bercksichtigt werden.

Begründung:

1. Die Durchsetzung und Verteidigung der Rechte von Menschen und juristischen Personen im Rahmen von Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren oder außergerichtlichen Angelegenheiten stellen ein grundlegendes Rechtsfundament demokratischer Staaten dar. Der Bundesrat betrachtet mit Sorge, dass das Recht auf anwaltlichen Beistand weltweit, selbst in Staaten mit langer demokratischer Tradition, zunehmend unter Druck gerät. Diese Beobachtungen zeigen, dass demokratische Wahlen allein keine ausreichende Sicherung gegen staatliche Eingriffe in das Recht darstellen, sich in allen rechtlichen Angelegenheiten eines unabhängigen anwaltlichen Beistands bedienen zu können.

2. Eine qualifizierte, unabhängige Rechtsberatung lässt sich auch nicht beliebig durch Algorithmen oder Laien ersetzen, auch wenn Legal-Tech-Unternehmen und nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister, insbesondere im Vorfeld der individuellen Rechtsberatung, wichtige Hilfestellungen bieten können.

3. Vor diesem Hintergrund erscheint eine verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung geboten. Ein allgemeines Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung „durch wen auch immer“, wie es in Art. 47 S. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta niedergelegt ist, ist hingegen nicht ausreichend.

Vielmehr ist angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das den „berufenen unabhängigen Berater und Beistand“ in der Person einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts ausdrücklich hervorgehoben hat, von fundamentaler Bedeutung, das Qualifikations- und Schutzniveau, das durch die Anwaltschaft gewährleistet wird, sicherzustellen. Über das Sozialstaatsprinzip und konkret die Beratungshilfe nach Bundesrecht oder vergleichbare Leistungen der Länder, wie etwa von der Arbeitnehmerkammer in der Freien Hansestadt Bremen angeboten, muss Rechtsberatung und Vertretung auch für Bürger mit geringem Einkommen zugänglich sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Absatz 1 des Grundgesetzes kein Recht auf eine anwaltliche Vertretung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1974 – 2 BvR 747/73 u.a. –). Auch könne aus dem Rechtsstaatsprinzip kein Anspruch des Angeklagten abgeleitet werden, dass in Abwesenheit des Verteidigers keine weitere Verhandlung

stattfinde (BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 1983 – 2 BvR 1724/82 –). Im Einzelfall kann sich ein entsprechender Anspruch auf anwaltliche Vertretung aus dem Recht auf ein faires Verfahren ergeben, welches seine Grundlage im Rechtsstaatsprinzip findet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1974, a.a.O.).

Nur durch die ausdrückliche Normierung im Grundgesetz kann somit die bislang nur einfachgesetzlich in der Bundesrechtsanwaltsordnung festgeschriebene Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie der Kernelemente anwaltlicher Berufsausübung jenseits einfachgesetzlicher Mehrheiten dauerhaft sichergestellt werden. Dies wirkt sich letztlich – vermittelt über die Berufsfreiheit der Anwältinnen und Anwälte aus Art. 12 Abs. 1 GG – auch auf die anwaltlichen Berufsträger aus und trägt dem dienenden Charakter anwaltlicher Rechte und Freiheiten Rechnung. Zusätzliche Ansprüche auf staatliche Finanzierung anwaltlicher Beratung und Vertretung werden hierdurch nicht ausgelöst.